



Regelungen zur Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte

von ESF+-kofinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027 der Richtlinie sozioökonomische Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte

- Deutschkurse für Geflüchtete

Präambel

Bei Weiterleitung einer Zuwendung bleibt die oder der Zuwendungsempfängende als Erstempfängende oder Erstempfängender gegenüber der ILB für die gesamte Koordination, Verwaltung, Durchführung und die Erfolgskontrolle der Vorhaben verantwortlich.

Voraussetzungen

Die/der Zuwendungsempfängende darf Zuwendungen nur zur Projektförderung an Dritte weiterleiten und wenn dies der Erfüllung des Zuwendungszweckes dient.

Zuwendungen dürfen nur an solche Dritte weitergeleitet werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und wenn diese in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Die Weiterleitung darf ausschließlich an vom BAMF anerkannte Integrationskursträgerinnen oder -träger und soweit die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen erfolgen.

Es ist zulässig, die Zuwendung an mehrere Dritte weiterzuleiten.

Formen der Weiterleitung

Die Weiterleitung erfolgt gemäß Ziffer 6.1 der Richtlinie auf Grundlage eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrages.

Die für die/den Zuwendungsempfängende(n) geltenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides inklusive Nebenbestimmungen sind durch den die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte regelnden Vertrag diesen ebenfalls aufzuerlegen.

Weiterleitung in privatrechtlicher Form

Es ist ein privatrechtlicher Weiterleitungsvertrag abzuschließen, der mindestens regeln muss:

1. die Art und Höhe der Zuwendung
2. den Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen
3. die Finanzierungsart, Finanzierungsform und die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei ist der Ausgabenplan des Zuwendungsbescheides der ILB zu Grunde zu legen.
4. den Durchführungs- und Bewilligungszeitraum
5. die Form der Beihilfe
6. die Abwicklung des Vorhabens und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 1 - 7 der ANBest-EU 21
7. den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Dritten zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - die/der Dritte bestimmten - im Vertrag im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - die Fördermittel zweckwidrig verwendet werden,
8. die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch die/den Dritten

9. die Verzinsung von Erstattungsansprüchen
10. Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem die/der Dritte den Verwendungsnachweis bei der/dem Zuwendungsempfängenden vorzulegen hat

Weitere Pflichten der Zuwendungsempfängenden bei Weiterleitung

Die/der Zuwendungsempfängende muss in diesem Fall vor Vertragsschluss bei der ILB ein Muster des Weiterleitungsvertrages zur Prüfung einreichen.

Geschlossene Weiterleitungsverträge sind erst nach Aufforderung bei der ILB zur Prüfung vorzulegen.

Die steuerlichen Identifikationsnummern bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der Dritten sind zu erfassen und bei der ILB einzureichen.

Vor-Ort-Überprüfungen

Die/der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet pro Haushaltsjahr bei 5 %, mindestens aber bei einer/einem der Dritten Vor-Ort-Überprüfungen durchzuführen. Die Prüfungen sind in einem Prüfbogen zu dokumentieren. Es ist eine Prüfdokumentation einschließlich einer Prüfentscheidung zu erstellen, die nach Anforderung bei der ILB einzureichen sind.

Mittelabruf

Die/Der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet im Rahmen eines Mittelabrufes der Dritten vor Auszahlung die den Rechnungs- und Zahlungsbelege gleichwertigen Buchungsbelege zu prüfen (z. B. Formulare und Anwesenheitslisten). Die Prüfung ist im "Prüfbogen Auszahlung" zu dokumentieren.

Das auf der Internetseite der ILB verfügbare Dokument "Auflagen im Zuwendungsbescheid - Ergänzende Hinweise zu Ausgabebelegen" ist zu beachten.

Die Belegprüfung kann stichprobenhaft erfolgen. Der Umfang der Stichprobe muss mindestens 20 % der tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben der/des Dritten beinhalten.

Datenerfassung in der Belegliste für die Abrechnung bei der ILB

Bei teilweiser Weiterleitung, d. h. der Geltendmachung eigener Kosten der/des Zuwendungsempfängenden, sind diese als Ausgaben vollständig in der jeweils zutreffenden Ausgabenart (Kostengruppe) in der Belegliste zu erfassen.

Für Ausgaben der Weiterleitung ist als Bezahldatum das Datum der Auszahlung der/des Zuwendungsempfängenden an die/den Dritten einzutragen.

Zusammenfassung zum Mittelabruf

Die/Der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, zusammen mit dem eigenen Mittelabruf die dazugehörige Prüfdokumentationen inkl. Prüfentscheidungen bei der ILB einzureichen.

Dazu gehören:

- die Unterlagen der/des Dritten, mit denen diese/dieser die Finanzierungsmittel bei der/dem Zuwendungsempfängenden angefordert hat, z. B. ihr/sein Mittelabrufformular
- Prüfbogen Auszahlung
- dazugehörige geprüfte Belegliste
- Prüfdokumentation der Vor-Ort-Überprüfung

Die den Rechnungs- und Zahlungsbelegen gleichwertigen Belege für Ausgaben der Dritten sind erst nach Aufforderung durch die ILB einzureichen.

Verwendungsnachweis

Das Verfahren zur Prüfung von Verwendungsnachweisen ist in Nummer 11 der VV zu § 44 LHO allgemein geregelt. Die dort festgelegten Verfahrensschritte und die Vorgaben der ANBest-EU 21 sind von der/dem Zuwendungsempfängenden bei deren/dessen Verwendungsnachweisprüfung zu beachten.

Demnach ist jede/jeder Dritte verpflichtet, seinen Verwendungsnachweis der/dem Zuwendungsempfängenden vorzulegen. Die/Der Zuwendungsempfängende muss diesen prüfen und eine Prüfdokumentation einschließlich einer Prüfentscheidung erstellen. Die Dokumentation erfolgt im "Prüfbogen Verwendungsnachweis".

Die Prüfvorgaben zur Belegprüfung gelten in der Verwendungsnachweisprüfung gleichlautend wie beim Mittelabruf.

Zusammenfassung zum Verwendungsnachweis

Die/Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet zunächst nur den eigenen Verwendungsnachweis einzureichen. Die Verwendungsnachweise der Dritten und die dazugehörigen Prüfdokumentationen inkl. Prüfentscheidungen sind erst nach Aufforderung durch die ILB einzureichen.

Dazu gehören:

- Prüfbogen Verwendungsnachweisprüfung
- dazugehörige geprüfte Belegliste
- Prüfdokumentation der Vor-Ort-Überprüfung

Die den Rechnungs- und Zahlungsbelegen gleichwertigen Belege für Ausgaben der Dritten sind erst nach Aufforderung der ILB einzureichen.